



## Niederschrift

aufgenommen am **Samstag, den 18. Dezember 2010** anlässlich einer **Sitzung des Gemeinderates** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in 8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7.

### Anwesende

Bgm. Franz KERN	Vbgm. Josef POTETZ
Johann BEDEK	Bettina HEIDINGER
Vmgl. Josef JOST	August JOST
Vmgl. Franz KERN jun.	Andreas JUD
Claudia KRÖPFL – KÖGL	Ewald LACZKO
Gerhard LIPP	Richard LANG
Franz PINT	Ernst LEX
Manfred REDL	Franz MOHAPP
Roland STACHERL	Vmgl. Franz PETANOVITS
Vmgl. August WINKLER	Vmgl. Manfred SCHREINER
Günter ZOTTER (ab TO-Pkt. 5)	-x-

#### Entschuldigt abwesend:

-x-

#### Unentschuldigt abwesend:

-x-

**Schriftführer:** Brückler Gerd

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß durch schriftliche Ladung vom 30. November 2010 zur Sitzung einberufen worden.

Die Einladung mit den Beratungsgegenständen war den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung entsprechend durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Jedem Gemeinderat war persönlich eine schriftliche Ausfertigung der Einladungskurrende ausgefolgt worden.

## Tagesordnung

- 1.) **Gebarungsprüfung** am 14. September und am 23. November 2010 – Bericht des Obmannes
- 2.) **Erlass** des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 29.10.2010, Zl. 2-GI-RA1167/20-2010 betreffend **Rechnungsabschluss 2009**: Kenntnisnahme durch den Gemeinderat
- 3.) **Mietvertrag** mit dem Kulturverein Neumarkt an der Raab über die Vermietung der neuerrichteten **WC-Anlage** bei der Dorfgalerie
- 4.) Antrag auf Verleihung des Rechts zur Führung eines **Gemeindewappens** und auf Genehmigung der festgesetzten **Gemeindefarben**
- 5.) **9. Änderung** des digitalen **Flächenwidmungsplanes** (gemäß § 19 Bgld. Raumplanungsgesetz)
- 6.) **Bedarfserhebung** gem. § 5 des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009
- 7.) **Vermietung** zweier gemeindeeigener **Wohnungen** auf Grund der eingelangten Bewerbung(en)
  - a) Wohnung **Tür Nr. 1** im Obergeschoss des Gebäudes Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7 (**Gemeindeamt**)
  - b) Wohnung im Gebäude des **Feuerwehrhauses Neumarkt/Raab**, Hauptstraße 17
- 8.) **Lichtregion** Jennersdorf: Aufbringung von **Finanzierungsbeiträgen** für die Projektentwicklung in den Jahren 2011 und 2012 sowie Übernahme einer Haftung für die Zwischenfinanzierung
- 9.) Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2009 – Pkt. 6 betreffend die Gebühren für die Übernahme von Altstoffen und Beschluss über die Einhebung eines privatrechtlichen **Entgeltes für die Benützung der Abfallsammelstelle**
- 10.) **Voranschlag** für das Haushaltsjahr **2011**
- 11.) **Abgabenverordnungen** für das Haushaltsjahr **2011**:
  - a.) Festsetzung der Hebesätze für die **Grundsteuer**
  - b.) **Friedhofsgebühren**
  - c.) **Hundeabgabe**
  - d.) **Lustbarkeitsabgabe**
  - e.) **Wasserbezugsgebühren**
  - f.) **Anschluss- und Ergänzungsbeitrag** nach dem **Kanalabgabengesetz**
  - g.) **Kanalbenützungsgebühr**
- 12.) **Allfälliges**

Bürgermeister Franz Kern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und eröffnet zur festgesetzten Zeit die Sitzung.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass die Beschlussfähigkeit gem. § 41 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung gegeben ist.

Mit der Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden die Gemeinderäte Ernst Lex und Roland Stacherl betraut.

Die **Sitzungsniederschrift** vom **05. September 2010** wird ohne Einwände genehmigt.

**Zu Punkt 1.)**

Zl.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR. August Jost, berichtet von den beiden letzten Gebarungsprüfungen, welche am 14. September und am 23. November 2010 stattgefunden haben.

Bei der Prüfung am 14. September 2010 wurden die Belege des 2. Quartals 2010 sowie die Abrechnung des Feuerwehrhauses Gritsch überprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass es zwischen einigen Angeboten und den abgerechneten Baukosten geringfügige Abweichungen gab. Die Kosten der Gemeinde (abzügl. Förderung des Landes und Anteil der Feuerwehr) betragen € 121.313,93.

Auch in die Rückstandsliste wurde Einsicht genommen, wobei Abgabenrückstände in Höhe von € 100.463,58 festgestellt wurden. Der Prüfungsausschuss schlägt eine raschest mögliche Einbringung vor.

Bei der Prüfung der Belege des 3. Quartals 2010 am 23.11.2010 wurden keine Mängel festgestellt.

Vmgl. Josef Jost stimmt die Höhe der festgestellten Abgabenrückstände bedenklich.

Der Schriftführer weist darauf hin, dass diese Rückstände mit Ende Juni 2010 aushafteten, kurz nach den Abgabenvorschreibungen im April. Bis Ende des Jahres wird sich dieser Rückstand durch Einzahlungen der Abgabepflichtigen entsprechend verringern.

Der Bericht von GR. August Jost wird vom Gemeinderat ansonsten ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

**Zu Punkt 2.)**

Zl.

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2009 wurde vom Amt der Bgld. Landesregierung mit Schreiben vom 29.10.2010, Zl. 2-GI-RA1167/2010, zur Kenntnis genommen.

Es wurde jedoch aufgezeigt, dass die Vermögensrechnung mit falschen Summen (*es handelt sich dabei um einen Schreibfehler des Schriftführers im Sitzungsprotokoll*) beschlossen wurde. Die richtigen Summen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird auf das negative Maastricht-Ergebnis hingewiesen und auch bemerkt, dass im Bürgerschaftsnachweis eine Haftung (Naturpark Raab) fehlt.

Es wurde auch festgestellt, dass einige Voranschlagsstellen erheblich überschritten wurden. In diesem Zusammenhang wird auf die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsordnung verwiesen, welche die Vorgangsweise bei der Überziehung von Voranschlagsstellen regeln.

Auftragsgemäß wird das gegenständliche Schreiben dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht (Eine Kopie wurde jedem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung aufgefollt).

**Zu Punkt 3.)**

Zl. 020- 12

In der Sitzung am 05. September 2010 hat der Gemeinderat beschlossen, die neu errichtete WC-Anlage bei der Dorfgalerie in Neumarkt/Raab an den Kultur- und Fremdenverkehrsverein Neumarkt an der Raab zu vermieten.

Auf Grund dieses Beschlusses wurde unsere Steuerberatungskanzlei mit der Verfassung eines entsprechenden Mietvertrages beauftragt.

Der Inhalt des vorliegenden Vertrages ist jedem Gemeinderat bekannt. Nach kurzer Beratung wird daher auf Antrag des Vorsitzenden der nachstehende Mietvertrag einstimmig beschlossen:

## **Mietvertrag**

abgeschlossen zwischen

### Vermieter:

Marktgemeinde St. Martin an der Raab, 8383 St. Martin an der Raab, Hauptplatz 7,  
vertreten durch den Bürgermeister und die mitgefertigten zwei Gemeinderäte

### Mieter:

Kultur- und Fremdenverkehrsverein Neumarkt an der Raab,  
vertreten durch seine zeichnungsberechtigten Organe

### **Mietobjekt**

Das Mietobjekt besteht aus der auf der EZ 9 der KG. Neumarkt an der Raab, Grundstück Nr. 164, errichteten „WC – Anlage“, im Ausmaß von 51,76 m<sup>2</sup>.

### **1. Vertragsdauer**

Das Mietverhältnis beginnt am 01. Juli 2010 und wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen, sodass es **am 30. Juni 2020 endet**, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Vorzeitige Endigungsgründe gemäß § 1118 ABGB bleiben hiervon unberührt.

### **2. Miethöhe**

Der Mieter verpflichtet sich zur Bezahlung eines jährlichen Mietzinses in Höhe von € 1.300,00 (in Worten Euro eintausenddreihundert) zuzüglich 20% Umsatzsteuer. Der Mietzins zuzüglich 20 % Umsatzsteuer ist bis längstens 31. August eines jeden Jahres auf das Konto der Vermieterin, Konto Nr. 6.106 bei der Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf, BLZ 33.034, zu bezahlen.

Dieser oben vereinbarte Bestandzins wird durch Bindung an den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2005 wertgesichert, wobei Ausgangsbasis die für den Monat 07/2010 verlautbarte Indexzahl (109,3) ist.

Schwankungen dieser Indexzahl bis 5 % bleiben insoweit außer acht, als diese Toleranzgrenze nicht überschritten wird, sind aber dann beim erstmaligen Überschreiten voll zu berücksichtigen.

Erhöht oder senkt sich daher die Indexziffer zum Zahlungsmonat des Hauptmietzinses gegenüber der Indexziffer des Ausgangsmonates erstmals um mehr als 5 %, dann ist unter Berücksichtigung der vollen Veränderung auch der Hauptmietzins im gleichen Verhältnis derselben, im erhöhten oder verminderten Ausmaß zu bezahlen, wobei diese neue Indexzahl auch wiederum die neue Ausgangsgrundlage für die Berechnung weiterer Überschreitungen bildet, was dann auch für die Folge gilt.

Für den Fall der Auflassung gilt der an dessen Stelle tretende Index oder eine andere amtliche Berechnung eines Index nach den Lebenserhaltungskosten als neuer Wertmesser vereinbart. Die Zurückbehaltung des Mietzinses, aus welchem Grunde auch immer, oder die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen denselben ist nicht zulässig.

Im Verzugsfall gelten 10 % Verzugszinsen als vereinbart.

Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass im oben vereinbarten Mietzins die Betriebskosten (Kanalgebühren) enthalten sind.

Die Stromkosten und die Wassergebühren werden vom Mieter direkt an das Versorgungsunternehmen bezahlt,

### **3. Zahlungsmodalitäten**

Alle Zahlungen aus diesem Vertrag sind unbeschadet des Zustandes und der Funktionsfähigkeit des Mietobjektes zu leisten.

Die Geltendmachung von gegebenenfalls darüber hinaus entstehenden Kosten oder Schäden bleibt vorbehalten.

Alle Zahlungen aus diesem Vertrag werden an die Vermieterin direkt geleistet.

### **4. Instandhaltung**

Der Mieter wird das Mietobjekt auf seine Kosten in einem jederzeit funktionsfähigen zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Er steht dafür ein, dass das Mietobjekt durch seinen Gebrauch nicht über das übliche Maß hinaus abgenutzt wird. Der Mieter wird allen behördlichen Vorschriften nachkommen, auch solchen, die die Vermieterin treffen. Er stellt die Vermieterin frei von allen Ansprüchen Dritter.

### **5. Einbauten, Veränderungen**

Einbauten und wesentliche Veränderungen am Mietobjekt bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vermieterin. Bei Beendigung des Mietvertrages ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Mieters nur dann wieder herzustellen, wenn der Mieter ohne Zustimmung der Vermieterin wesentliche Veränderungen am Objekt vornimmt.

### **6. Besichtigung**

Der Vermieterin oder dessen Beauftragten ist zu angemessener Tageszeit und nach vorheriger Ankündigung der Zutritt zum Mietobjekt gestattet.

## 7. Vorzeitige Auflösung

Die Vermieterin kann diesen Vertrag vorzeitig auflösen, wenn der Mieter mit Zahlungen in der Höhe von mindestens zwei Mieten trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung von 4 Wochen mittels eingeschriebenen Briefes im Rückstand ist, oder der Mieter sonstigen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nach Mahnung durch den Vermieter mittels eingeschriebenen Briefes nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt, oder wenn insbesondere in der Struktur der Rechtsperson des Mieters eine wesentliche Änderung eintritt (z.B. hinsichtlich der Haftung).

Die Vermieterin ist unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung durch einseitige Kündigung aufzulösen, wenn der Mieter bauliche Veränderungen eigenmächtig vornimmt sowie gegen das Untermiet-, Weitergabe- und Abtretungsverbot verstößt.

## 8. Sonstiges

Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt ganz oder teilweise unterzuvermieten oder in anderer Weise die Nutzung einem Dritten ganz oder teilweise zu überlassen.

Soweit Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht kraft Gesetzes auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen, verpflichtet sich jeder Vertragsteil, die Verpflichtungen auf seinen eventuellen Rechtsnachfolger zu überbinden.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Sankt Martin an der Raab. Zur Entscheidung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Bezirksgericht unter Ansehen österreichischen Rechtes berufen.

Zu Punkt 4.)

Zl. 003-0

Bei der Sitzung am 05. September 2010 hat der Gemeinderat beschlossen, beim Amt der Bgld. Landesregierung einen Antrag auf Verleihung des Rechts zur Führung eines neuen Gemeindewappens (TO.Pkt. 9) und auf Genehmigung der festgesetzten Gemeindefarben (TO.Pkt. 10) zu stellen.

Da dieser Beschluss aber keine heraldische Wappenbeschreibung enthielt, ist dieser lt. Telefonat mit OAR. Borentis von der Gemeindeaufsichtsbehörde neu zu fassen.

Der Bürgermeister stellt daher nachstehenden Antrag:

- a.) der Gemeinderat möge die Führung des nachstehend beschriebenen Gemeindewappens beschließen:  
**„In Rot über blauem, von drei silbernen Wellen durchzogenen Wellenschildfuß ein silberner pyramidenstumpfförmiger Grenzstein.“**
- b.) die Festsetzung der Farben **„Rot – Silber (Weiß)“** als Gemeindefarben.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, bei der Bgld. Landesregierung das Recht zur Führung des oben beschriebenen Gemeindewappens sowie die Genehmigung der oben genannten Gemeindefarben zu beantragen.



Zu Punkt 5.)

Zl. 031- 2

5 Liegenschaftseigentümer haben den Antrag gestellt, Grundstücke (bzw. Teilflächen davon) in Bauland bzw. Grünland/Sondernutzung umzuwidmen, da konkrete Absichten bestehen, diese Flächen in nächster Zukunft zu bebauen bzw. einer Sondernutzung zu unterziehen. Die Grundstücke wurden von Architekt Herbert Schmölzer aus Güssing an Ort und Stelle besichtigt. Im Anschluss an den Lokalausweis hat er dann die notwendigen Unterlagen für die Umwidmung, wie planliche Darstellung und Erläuterungsbericht, erstellt.

Da auch flächenmäßig große Grundstücke umgewidmet werden sollen, wurde mit Kundmachung vom 20.08.2010 verlautbart, dass der Entwurf einer Verordnung, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert werden soll (9. Änderung), durch acht Wochen, das war in der Zeit vom 20.08.2010 bis zum 15.10.2010, im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

Innerhalb der Kundmachungsfrist von 8 Wochen wurden 2 Erinnerungen eingebracht, die dann ebenfalls in die Änderung eingearbeitet wurden.

Nachstehende Grundstücke (bzw. Teilflächen davon) sollen umgewidmet werden:

Nr.	KG.	Grdst.Nr.	bisherige Widmung	beabsichtigte Widmung	Widmungs=grund
1	Neumarkt an der Raab	1599 (TF.)	Grünfläche-landw. genutzt	Grünfläche-Gerätehütte	Gerätehütte f. Bew. Streuobstwiese
2	Doiber	112 (TF.)	Grünfläche-landw. genutzt	Bauland-Dorfgebiet	Bau eines Nebengebäudes
3	Welten	2821	Grünfläche-forstw. genutzt	Bauland-Dorfgebiet	Neubau Einfamilienhaus
4	Welten	2075, 2076 (TF.)	Grünfläche-landw. genutzt	GSportanl.-Hundeabrichtepl	Hundeabrichteplatz

5	Welten	2059 (TF.)	Grünfläche- Landw. genutzt	GSportanl.- Sportanlage	Erweiterung der Sportanlage
6 Eri.1	Neumarkt an der Raab	2338 (TF.)	Grünfläche- landw. genutzt	GSp-Rei	Errichtung eines Reitplatzes
7 Eri.2	Welten	1569 (TF.)	Grünfläche- landw. genutzt	Bauland- Dorfgebiet	Neubau Einfamilienhaus

Das Amt der Bgld. Landesregierung wurde gemäß § 19 Abs. 4 Bgld. RPlG. von der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes in Kenntnis gesetzt.

Auch die Nachbarn der Grundstücke Nr. 2338 KG. Neumarkt/Raab und Nr. 1569 KG. Welten (Erinnerungen Nr. 1 u. 2) wurden von den beabsichtigten Widmungsänderungen informiert. Zur Erinnerung Nr. 1 (geplanter Reitplatz in Neumarkt/Raab) wurde eine Stellungnahme eines Nachbarn abgegeben.

Mit Schreiben vom 07.12.2010, eingelangt am 09.12.2010, teilen die Ehegatten Jäckle ihre Befürchtung mit, dass durch die geplante Umwidmung einer Teilfläche des Grdst.Nr. 2338 der KG. Neumarkt an der Raab für Zwecke eines Reitplatzes ortsunübliche, unzumutbare Beeinträchtigungen hinsichtlich Lärm, Gestank, Ungeziefer (insbesondere vermehrt Insekten wie Mücken und Fliegen) und Staub nicht ausgeschlossen seien, sodass eine Verletzung ihrer Rechte als Nachbarn möglich erscheine.

Weiters weisen sie darauf hin, dass sie keine Informationen über allfällige geplante bauliche Maßnahmen haben und wie häufig der Reitplatz frequentiert werden wird.

Für den Fall, dass keine ausreichenden Maßnahmen für eine Verhinderung der befürchteten Emissionen gesetzt werden, sprechen sie sich gegen die vorgesehene Umwidmung aus.

Vbgm. Josef Potetz erklärt sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt als befangen, da Frau Jäckle seine Schwester ist.

Er nimmt daher weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Der Vorsitzende teilt zu dieser Stellungnahme der Ehegatten Jäckle mit, dass der Reitplatz auf dem betreffenden Grundstück bereits errichtet wurde. Es wurde heuer im Sommer auch schon eine Staatsmeisterschaft dort ausgetragen. Der Grundbesitzer hat nicht gewusst, dass für die Errichtung des Reitplatzes eine Änderung der Flächenwidmung erforderlich ist, sonst hätte er sich schon vor dem Bau darum bemüht.

Der Gemeinderat berät die Stellungnahme der Ehegatten Jäckle sehr ausführlich. Er kann aber die Befürchtungen bezüglich der aufgezeigten Emissionen nicht teilen.

Der Reitplatz befindet sich außerhalb des bebauten Gebietes, rd. 35 m vom Einfamilienhaus der Familie Jäckle entfernt. Ein Reitplatz verursacht nach Meinung des Gemeinderates weniger Emissionen als z.B. eine Pferdekoppel, wo sich andauernd Pferde aufhalten. Das Halten von Pferden und ein Reitbetrieb sind in einem Dorf sicher nicht „ortsunüblich“.

Bezüglich einer begleitenden Bebauung auf diesem Grundstück ist dem Gemeinderat nichts bekannt. Im Zuge eines allfälligen Bauverfahrens (zuständig wäre bei Bauten im Grünland die Bezirkshauptmannschaft) würde die Familie Jäckle als Verfassenspartei Gelegenheit zu Einwendungen haben.

Aus den genannten Gründen beschließt der Gemeinderat daher auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, die Befürchtungen der Ehegatten Jäckle bei der geplanten Umwidmung nicht zu berücksichtigen.

Nach eingehender Beratung aller anderen Widmungsfälle kommt der Gemeinderat zum Entschluss, dass den geplanten Umwidmungen keine öffentlichen Interessen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Natur entgegenstehen. Alle Grundstücke sind durch öffentliche Wege erschlossen. Die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser erfolgt durch Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die Abwässer können durch den Ortskanal entsorgt werden. Eine wesentliche Änderung der Ortsstruktur ist nicht zu erwarten. Eine Verletzung von Nachbarrechten, bzw. eine unzumutbare Beeinträchtigung von Nachbarn ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat deshalb einstimmig die nachstehende Verordnung:

**ST. MARKTGEMEINDE  
MARTIN A.D. RAAB**

8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7, Bgld.  
Telefon: 03329-45366; Telefax: 03329-46366  
e-mail: [post@st-martin-raab.bgld.gv.at](mailto:post@st-martin-raab.bgld.gv.at)



[www.Sankt-Martin-Raab.at](http://www.Sankt-Martin-Raab.at)

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 18. Dezember 2010, Zahl 031-2/2010, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird **(9. Änderung)**

Aufgrund des § 19 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab (Verordnung des Gemeinderates vom 03. Juni 2005 - digitale Neudarstellung - in der Fassung der 8. Änderung vom 26. Feber 2010) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Plan GZ. 10111 vom Architekturbüro Schmolzer Ziviltechniker GmbH., Güssing) geändert.

### § 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 18 Abs. 10 Bgld. RPIG. mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Nach § 5 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 haben die Gemeinden jährlich, ausgehend vom Bestand an Kinderbetreuungsplätzen, die für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für den Zeitraum der jeweils folgenden drei Jahre zu erheben.

In Kenntnis dieser Sachlage beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Kern einstimmig die gegenständliche Bedarfserhebung wie folgt:

### Bedarfserhebung gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009 für das Kindergartenjahr 2011

Jahr-gänge:	Alter:	Anzahl der Kinder, die vom 01.09. bis 31.08. geboren sind:	davon besuchen derzeit eine Kinderbetreuungs-einrichtung:	das sind in Prozent:	Anmerkung:	Zwischen-summen
2010 - lfd.		1				
2009/2010	1	15				
2008/2009	2	10	3	0,3		
2007/2008	3	18	6	0,333333333	1	44
2006/2007	4	14	10	0,714285714	2	14
2005/2006	5	12	12	1		
2004/2005	6	22	20	0,909090909		
2003/2004	7	23	3	0,130434783	3	57
2002/2003	8	16	6	0,375		
2001/2002	9	21	3	0,142857143		
2000/2001	10	14	1	0,071428571		
1999/2000	11	20	0	0	4	71
1998/1999	12	19	0	0		
1997/1998	13	21	0	0		
1996/1997	14	18	0	0		
<b>Summe:</b>		<b>244</b>	<b>64</b>	<b>0,262295082</b>		

**Anmerkungen:**

- |    |                  |  |
|----|------------------|--|
| 1) | Kinder von 0-2   | nur Krippenkinder<br>eventuell 2,5-jährige |
| 2) | Kinder von 2-3   | Kinder                                     |
| 3) | Kinder von 3-6   | Kindergartenkinder                         |
| 4) | Kinder von 6-10  | Volksschulkinder                           |
| 5) | Kinder von 10-14 | weitere schulpflichtige Kinder             |

<b>Geschätzter Bedarf an:</b>			<b>2011/2012</b>	<b>2012/2013</b>	<b>2013/2014</b>
Krippenplätze:			12	10	10
Kindergartenplätze incl. alterserweiterte Kindergartenplätze:			70	70	70
Integrationsplätze:			2	2	2
<b>SUMME:</b>			<b>84</b>	<b>82</b>	<b>82</b>

<b>Rechtsträger:</b>	<b>Kinderbetreuungseinrichtung:</b>	<b>vorhandene Kinderbetreuungsplätze gesamt:</b>	<b>geschätzter Bedarf kann daher abgedeckt werden:</b>	<b>Anmerkung:</b>
Gemeinde St. Martin a.d. R.	Krippe: St. Martin/R., Hauptstr. 15	15	ja	
Gemeinde St. Martin a.d.R.	Kindergarten incl. alterserw. Gruppe St. Martin/R., Hauptstraße 15	70	ja	
Privat	Kindergarten: Welten, Bachstr. 2	15	ja	
<b>Summe:</b>		<b>100</b>	<b>ja</b>	

**Zu Punkt 7.)**

Zl.

Die Mieter der gemeindeeigenen Wohnungen in Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7 (Tür 1 – Hallemann Christa) und in Neumarkt an der Raab, Hauptstraße 17 (Schweiger Werner) haben ihre bestehenden Mietverträge fristgerecht per 31.12.2010 gekündigt. Auf Grund dessen wurde das Freiwerden der beiden Wohnungen mit der Aufforderung, dass sich Interessenten um die Vermietung bewerben möchten, öffentlich kundgemacht.

Nachstehende Wohnungswerber haben Ansuchen abgegeben:

- Herbert HARTNIG; Eisenberg/Raab, Mitterberg 20 (für die Wohnung in Neumarkt/Raab)
- Bianka PLESSL; Neumarkt/Raab, Berggasse 16 (für die Wohnung in Sankt Martin/Raab)

Weiters hat die OFW Neumarkt an der Raab nachstehenden Antrag zur Wohnung beim Feuerwehrhaus Neumarkt/Raab eingebracht:

*„Die derzeit an Herrn Schweiger Werner vermietete Gemeindewohnung wird mit Ende dieses Jahres unbewohnt werden. Aufgrund der nicht mehr zeitgemäßen Unterbringung der Mannschaftsspinde im Fahrzeugraum des Feuerwehrhauses stellt die Ortsfeuerwehr Neumarkt/Raab den Antrag, diese nun frei werdenden Räumlichkeiten in Hinkunft als Mannschaftsraum zum Zwecke des Feuerwehrwesens nutzen zu dürfen.“*

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Wohnung Tür 1 in Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7 (Gemeindeamt) an Frau Plessl Bianca aus Neumarkt an der Raab zu vermieten.

Die Vermietung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie bisher (Dauer des Mietverhältnisses: 5 Jahre; monatlicher Mietzins: Bisherige Miete plus Indexsteigerung)

b)

Bei dieser Wohnung gibt es unterschiedliche Meinungen zwischen Bgm. Kern und Vbgm. Potetz.

Der Bürgermeister meint, dass die OFW Neumarkt an der Raab derzeit in einer Krise steckt (findet z.B. keinen Kommandant-Stv.), deshalb soll die Wohnung vorerst nicht an die Feuerwehr vergeben werden, sondern auf begrenzte Zeit, z.B. 2 Jahre, an eine Privatperson vermietet werden.

Vbgm. Potetz will die Entscheidung über eine Vermietung bis zur nächsten Sitzung verschieben, da bis dahin die Jahreshauptdienstbesprechung der Feuerwehr abgehalten wurde und der zukünftige Weg der Wehr dann vorgezeichnet ist.

Nach ausgiebiger Diskussion beantragt der Bürgermeister, dass die Wohnung abzüglich eines Raumes, welcher für die Feuerwehr Verwendung finden soll, an Herrn Hartnig vermietet wird.

Gegen die Stimme von Vbgm. Josef Potetz wird dieser Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat angenommen.

**Zu Punkt 8.)**

Zl.

Die Lichtregion Jennersdorf hat den Gemeinden des Bezirkes Jennersdorf nachstehendes Schreiben, datiert mit 25.11.2010, übermittelt:

Der Verein Lichtregion Jennersdorf hat in einer erweiterten Vorstandssitzung am 9.11.2010 die weitere Vorgangswiese besprochen und dabei folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Projektentwicklung wird gestartet.
2. Mit der Projektarbeit soll Herr Martin WOLF von der Fa. LEDON, Jennersdorf, betraut und mit ihm ein Dienstvertrag (Teilzeitbeschäftigung von 20 h / Woche) abgeschlossen werden.
3. Für das Projekt Lichtregion Jennersdorf steht ein genehmigter Finanzrahmen von € 354.000,-- zur Verfügung, wobei der Verein 15 % Eigenmittel aufzubringen hat und die Kosten der Zwischenfinanzierung bis zum Einlagen der Fördermittel zu tragen sind.
4. Der Finanzierungsvorschlag sieht vor, dass neben dem Mitgliedsbeitrag der Gemeinden (€ 0,10 pro Einwohner und Jahr) im Jahre 2011 ein Kostenbeitrag von € 1,90 / EW, d.h. gesamt € 2,00 / EW und 2012 ein solcher von max. € 2,90 / EW d.h. max. gesamt € 3,00 /EW erforderlich sein wird, wenn der Projektrahmen voll ausgeschöpft wird.

Wir können damit den Bezirk Jennersdorf als Modellregion in Sachen neuer Lichttechnologie (LED als Nutzen und Gestalter und Nutzen von Photovoltaik) positionieren.

Im Rahmen dieses Projektes können auch Pilotprojekte in den einzelnen Gemeinden entwickelt und finanziert werden. Für Projekte größeren Umfanges ist es möglich, über die Lichtregion die Projektierung, Förderung und Finanzierung auszuarbeiten.

Wie bereits angemerkt, ist eine Zwischenfinanzierung erforderlich, für die ein Bankkredit (Rahmen von max. € 100.000,--) aufzunehmen sein wird. Hiefür ist eine Haftungserklärung der Mitgliedsgemeinden notwendig, wonach jede Gemeinde einen Beitragsanteil von max. € 6,00 / EW die Haftung übernimmt.

Wir ersuchen daher um entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat und Berücksichtigung im Gemeindevoranschlag 2011.

Der Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass die bisherigen Projektkosten ca. € 25.000,-- betragen. Nun soll die Projektentwicklung gestartet werden. Es sollen für alle Gemeinden Pilotprojekte entwickelt und anschließend umgesetzt werden.

Wenn einzelne Gemeinden sich nicht daran beteiligen, wird das Projekt lt. Obmann Ing. Reinhard Knaus gekürzt, so dass die unten stehenden Finanzierungsbeiträge gleich bleiben und nicht erhöht werden.

Nach zahlreichen Wortmeldungen und ausführlicher Diskussion beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig:

Die Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab (2.052 EW lt. Statistik Austria - Feststellung der Bevölkerungszahl für den Finanzausgleich) als Mitglied der „Lichtregion Jennersdorf“ übernimmt für die Projektentwicklung

- 1.) Finanzierungsbeiträge
  - a. in der Höhe von € 2,00 pro Einwohner im Jahr 2011 (das sind € 4.104,00) und
  - b. in der Höhe von € 3,00 pro Einwohner im Jahr 2012 (das sind € 6.156,00) sowie
- 2.) eine Haftung für die Zwischenfinanzierung in der Höhe von € 6,00 pro Einwohner (das sind € 12.312,00).

**Zu Punkt 9.)**

Zl.

§ 66 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 (LGBl.Nr. 10/1994 i.d.g.F.) legt fest, dass die Gemeinden für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen gemäß § 20 (Abfallsammelstelle) ein (privatrechtliches) Entgelt einheben oder Gebühren (hoheitlich – Verordnung und Einhebung auf Grund von Bescheiden) ausschreiben können.

Der Vorsitzende berichtet, dass derzeit für die Übernahme von Sperrmüll ein privatrechtliches Entgelt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Dezember 2009 (TO-Pkt. 6) eingehoben wird. Dieses Entgelt ist auf Grund des Gewichtes des abgelieferten Sperrmülls zu berechnen.

Da es im Bauhof keine Waage gibt bzw. das Volumen bei Baum- und Strauchschnitt geschätzt werden muss, kommt es zwischen den Gemeindebediensteten und Personen, welche Sperrmüll abliefern, immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der einzuhebenden Gebühr.

Um diese Diskussionen und Differenzen zu vermeiden, sollte die Einhebung eines privatrechtlichen Entgeltes in Form einer „Jahrespauschalgebühr“, wie es sie in anderen Gemeinden des Bezirks bereits seit Jahren gibt, beschlossen werden.

Nach ausführlicher Beratung und einer von der ÖVP-Fraktion beantragten Sitzungsunterbrechung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, den Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2009 aufzuheben und nachstehende Regelung einzuführen:

### I. Allgemeines

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab wird ein privatrechtliches Entgelt eingehoben.

Die Abfallsammelstelle dient der Sammlung von Sperrmüll (= Haushaltsmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Haushaltsmülls bestimmten Müllsammelgefäße eingebracht werden kann).

### II. Höhe des Entgeltes

Die **Höhe** des Entgeltes beträgt ab 01. Jänner 2011 pauschal pro Jahr ..... € **15,00**  
Für Gebäude mit mehreren Wohnungen (Siedlungsbauten oder Ähnliches), welche zur Vermietung bestimmt sind, ist das oben angeführte Entgelt pro Wohnung zu entrichten.

Dieses Entgelt ist unabhängig von der angelieferten Menge an Müll zu bezahlen.

Die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) ist gesondert hinzuzurechnen.

### III.

a.) Zur Entrichtung des Entgeltes sind die Eigentümer (Inhaber) jener Grundstücke verpflichtet, auf denen sich Gebäude mit einer eigenen Hausnummer befinden. Dies gilt auch für leerstehende / unbewohnte Häuser.

Miteigentümer schulden das Entgelt zur ungeteilten Hand.

b.) Ausgenommen von der Pflicht zur Entrichtung eines Entgeltes gem. Pkt. III. a.) sind

1.) die Eigentümer (Inhaber) solcher Grundstücke, die durch Ihre Verwendung keinen regelmäßigen Anfall von Haushalts- und Sperrmüll erwarten lassen, wie Kirchen, Kapellen, Feuerwehrhäuser, Leichenhallen, Wasserhochbehälter und dergleichen.

2.) die Eigentümer von Grundstücken, auf den sich lediglich Gewerbebetriebe, nicht aber Wohnungen befinden.

**Zu Punkt 10)**

Zl.

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2011 ist gemäß § 68 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung durch z w e i Wochen, das war in der Zeit vom 29. November 2010 bis zum 13. Dezember 2010, im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage war mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem wahlberechtigten Gemeindeglied freisteht, zum Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt Erinnerungen einzubringen.

Während der Auflagefrist wurde eine Erinnerung (Musikverein St. Martin/Raab) zum Voranschlagsentwurf eingebracht.

Der gegenständliche Entwurf wurde nach Anhörung des Gemeindevorstandes (Sitzung am 28.11.2010) erarbeitet und anschließend jedem Vorstandsmitglied als Arbeitsunterlage zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister erläutert die Schwerpunkte des Budgets. Er weist weiters auf die notwendigen Einsparungen hin, da die Gemeinde bei sinkenden Ertragsanteilen immer mehr für Sozialausgaben aufzubringen hat.

Der Musikverein ersucht in seiner Erinnerung um Erhöhung der Vereinsförderung im Jahr 2011, da Jungmusiker und Marketenderinnen mit neuen Uniformen, bzw. Dirndkleidern, ausgestattet und auch neue Instrumente angekauft werden sollen.

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Förderung für den Musikverein im Jahr 2011 um € 1.500,00 zu erhöhen.

Diverse Anfragen der Gemeindemandatäre werden vom Bürgermeister und dem Schriftführer beantwortet.

Bei den Personalkosten ist auch heuer wieder die bereits in den Vorjahren gewährte „Belastungsabgeltung“ für die Gemeindearbeiter in Höhe von je € 1.000,00 enthalten.

#### Friedhofsgebühren:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Totengräberarbeiten im Jahr 2011 nicht mehr vom bisherigen Totengräber ausgeführt werden.

Er will die Arbeiten nun an den Maschinenring-Service Burgenland vergeben, damit eine gewisse Kontinuität gewährleistet wird. Die Preise für die zu erbringenden Leistungen sind allerdings höher als bisher.

Nachstehende Änderungen werden einstimmig in den Voranschlagsentwurf eingearbeitet:

<b>VA-Stelle</b>	<b>+ / -</b>	<b>Betrag €</b>	<b>Erläuterung</b>
Personalausg.	-	8.900,00	Anpassung an die verlautbarten Löhne
1/0290-6140	-	4.000,00	Decke Sitzungssaal
1/1630-4520	+	700,00	Treibstoffkosten Feuerwehr
1/2400-6500	+	600,00	Zinsen – Anpassung an neuen Tilgungsplan
1/3210-7570	+	1.500,00	Musikverein – Erhöhung Vereinsförderung
1/3900-6140	-	3.500,00	Elektrisches Geläute f. Neumarkt/Raab
1/5200-7570	+	800,00	Naturpark Raab – Anpassung an Ergebnisse d. letzten Sitzungen
1/6300-7710	+	1.400,00	Raab – Anpassung an letzte Mitteilung Wasserbau Erhöhung Gem.-Beitrag von 10 % auf 30 %
1/6390-0040	+	2.000,00	Drosenbachsanierung – Anpassung an letzte Mitteilung Wasserbauamt
1/8510-6500	+	1.100,00	Zinsen – Anpassung an neuen Tilgungsplan
	+	4.300,00	Kraftwerk Neumarkt/R. (wurde vergessen mitzuzählen)
2/2400+8610	+	12.000,00	L.Reg., Beitrag f. Personalaufwand – Anpassung an Ergebnis 2010
2/9900-96310	-	16.000,00	Verringerung Soll-Überschuss durch obige Einsparungen

Die Gebühren für den Kindergarten werden – so wie bei der Beschlussfassung zum VA. 2006 gefordert - wie folgt an den Verbraucherpreisindex (VPI 2005) angepasst (Bezugsmonat ist 9/2006):

		1. Kind	2. Kind
Kinderkrippe		€ 119	€ 97
Kindergarten	Vormittag	€ 49	€ 22
	Ganztag	€ 65	€ 22
	Gemischt (1x Vorm. und 1 x Nachm.)	2 Kinder, zusammen	€ 79
Tagesheimstätte		€ 76	keine Ermäßigung
Besuchspflichtige Kinder	20 Std.	€ 30	
	Ganztags	€ 65	

Für heftige Diskussionen zwischen SPÖ und ÖVP sorgt die Absicht des Bürgermeisters, für den Kindergartenbus einen Kostenbeitrag, zusätzlich zum Kindergartenbeitrag, einzuheben. Demnach soll allen Eltern, die ihre Kinder für eine Mitfahrt mit dem Kindergartenbus angemeldet haben, ein Betrag von € 25,- exkl. MWSt. pro Monat als Fahrtkostenbeitrag vorgeschrieben werden. Für Geschwister soll die gleiche Ermäßigung wie beim Kindergartenbeitrag gelten.

Begründet wird diese Vorgangsweise, dass sehr viele Kinder für die Mitfahrt mit dem Kindergartenbus angemeldet werden, diesen Service der Gemeinde dann aber nicht nutzen. Dies führt zu erheblichen Mehrkosten, da durch diese Anmeldungen für gewisse Strecken ein großer Bus anstelle eines Kleinbusses eingesetzt werden muss.

Durch diese Maßnahme erhofft sich der Bürgermeister, dass die Gemeinde die Kosten für einen Bus einsparen kann.

Die ÖVP-Fraktion ist gegen diese Vorgangsweise. Ihrer Meinung nach hätten die Eltern mit der Thematik schon vorher konfrontiert werden sollen und nicht mit fertigen Tatsachen überrumpelt werden.

Nach einer kurzen, von der ÖVP beantragten Sitzungsunterbrechung teilt VbGm. Josef Potetz mit, dass seine Fraktion mit der vorgesehenen Regelung betreffend den Kindergartenbus nicht einverstanden ist und daher dem Voranschlag ihre Zustimmung verweigern wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, beantragt der Bürgermeister, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2011 wie nachstehend angeführt zu genehmigen.

Mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (11) gegen die Stimmen der ÖVP-Fraktion (10) wird der Antrag des Bürgermeisters angenommen.

Damit ist der **Voranschlag** für das Haushaltsjahr **2011** wie folgt **beschlossen**:

**a.) Ordentlicher Haushalt**

Einnahmen .....	€	2,710.600,00
Ausgaben .....	€	2,710.600,00

**b.) Außerordentlicher Haushalt**

Einnahmen .....	€	0,00
Ausgaben .....	€	0,00

Auf Grund bundes- bzw. landesgesetzlicher Ermächtigungen sind die nachstehenden Abgaben und Gebühren mit folgenden Hebesätzen auszuschreiben und einzuheben:

a.) Kommunalabgabe 3 v.H.

Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2011 veranschlagten **Darlehen**, die nur zur Deckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, wird mit **€ 0,00** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 70.000,-- festgesetzt und zwar mit einem Kreditrahmen von jeweils € 35.000,-- bei der Erste Bank und der Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf.

Gemäß § 67 Abs. 6 der Bgld. Gemeindeordnung werden den **Ortsteilen** Ausgaben mittels Untervoranschlag wie folgt zugeteilt:

Sankt Martin an der Raab .....	€	13.050,00
Neumarkt an der Raab .....	€	22.050,00
Eisenberg an der Raab .....	€	4.800,00
Oberdrosen .....	€	2.930,00
Doiber .....	€	4.300,00
Gritsch .....	€	560,00
Welten .....	€	1.700,00

**Zu Punkt 11.)**

Zl.

Der Gemeinderat sollte an dieser Stelle die Abgabenverordnung für das Finanzjahr 2011 erlassen.

Nach § 68 Abs. 2 Z. 1 Bgld. GemO ist ein solcher Beschluss aber nur dann erforderlich, wenn bei bereits bestehenden Abgaben Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr beabsichtigt oder erforderlich sind. Sonst bedarf es keines weiteren Beschlusses des Gemeinderates, damit die Abgabensätze auch im Jahr 2011 Gültigkeit haben.

Im Voranschlag ist für das Haushaltsjahr 2011 lediglich die Erhöhung von Friedhofsgebühren (Beisetzungsgebühr) vorgesehen, weshalb nur diese Verordnung neu zu beschließen ist.

**b)**

Der Gemeinderat beschließt daher auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die nachstehende Verordnung:



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 18. Dezember 2010 über die Einhebung von **Friedhofsgebühren**.

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- a.) Grabstellengebühr
- b.) Grabstellenerneuerungsgebühr
- c.) Beisetzungsgebühr
- d.) Enterdigungsgebühr
- e.) Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle

### § 2

Das Benützungsrecht für eine Grabstelle wird für den Zeitraum von **10 Jahren** eingeräumt und eine Grabstellengebühr erhoben. Diese beträgt für

- |  |     |          |                             |
|--|-----|----------|-----------------------------|
| 1.) für Erdgräber                              | EUR | 30,00    | pro Quadratmeter Grabfläche |
| 2.) für gemauerte Grabstellen (Grüfte)         | EUR | 30,00    | pro Quadratmeter Grabfläche |
| 3.) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag | EUR | 1.100,00 |                             |

### § 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr wie folgt:

- |   |     |       |                             |
|---|-----|-------|-----------------------------|
| 1. für Erdgräber                              | EUR | 30,00 | pro Quadratmeter Grabfläche |
| 2. für gemauerte Grabstellen (Grüfte)         | EUR | 30,00 | pro Quadratmeter Grabfläche |
| 3. für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag | EUR | 30,00 |                             |

### § 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt:

- |    |  |     |        |
|----|--|-----|--------|
| a) | Bei einer Beisetzung in <b>Erdgräbern</b>                                  |     |        |
|    | Grabtiefe von 1,80 m   | EUR | 396,00 |
|    | Grabtiefe von 1,80 bis 2,20 m  | EUR | 450,00 |
| b) | Bei einer Beisetzung in <b>gemauerten Grabstellen</b> (Grüften)            | EUR | 396,00 |
| c) | Bei einer Beisetzung einer <b>Urne in Erdgräbern</b> (Mindesttiefe 0,65 m) | EUR | 144,00 |

## § 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

## § 6

Für die Benützung der Aufbahnhalle zur Aufbahrung der Leiche ist für den ersten und für den zweiten Kalendertag eine Gebühr von je **EUR 60,-** zu entrichten. Bleibt eine Leiche über diese Zeit hinaus aufgebahrt, erhöht sich die Gebühr pro Kalendertag um **EUR 15,00**.

Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muß, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

## § 7

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Grabstellen(erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
- b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
- c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
- d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950) hereingebracht werden.

Zur Errichtung der Grabstellen(erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970 i.d.g.F., für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

## § 8

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit.b des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg.cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

In den Fällen des § 37 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

## § 10

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Zu Punkt 12.)**

Zl.

- Neujahrsempfang im Gemeindeamt am 01. Jänner 2011 um 16.00 Uhr
- GR. Franz Mohapp teilt mit, dass die Postbusverwaltung ersucht, beim Leitenweg in Eisenberg/Raab Salz zu streuen, da der Bus dort im Winter immer wieder hängen bleibt.  
Lt. Bgm. Kern wird der Leitenweg immer als erster geräumt und mit Streuriesel bestreut. Eine Salzstreuung wäre nur eine ungenügende Lösung, da das Salz nur einzelne Löcher in die Schnee- od. Eisdecke schmilzt, aber keine flächendeckende Wirkung erzielt. Bei extremen winterlichen Verhältnissen muss der Fahrer Schneeketten auflegen.
- Der Bürgermeister dankt dem Gemeinderat für die Mitarbeit im zu Ende gehenden Jahr zum Wohle aller Mitbürger.  
Er und Vbgm. Potetz wünschen abschließend allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute sowie Gesundheit für das neue Jahr.

Da keine weiteren Anträge und Wortmeldungen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

V.g.g.

Der Schriftführer:

(Brückler)